

3+2 Regelung

Ausbildungsduldung	Aufenthaltserlaubnis	Niederlassungserlaubnis
<p>Rechtsgrundlage: §60a Abs.2 S.4 ff AufenthG</p> <p>Wer: Personen, die eine qualifizierte Ausbildung aufgenommen haben (Ausbildungsdauer mind. 2 Jahre) und deren Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist.</p> <p>Wann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab Aushändigung des Ausbildungsvorvertrages bzw. schriftlicher Bestätigung seitens Arbeitgeber zu bevorstehendem Ausbildungsverhältnis (hier: Ermessensduldung) • nach unanfechtbar negativ abgeschlossenem Asylverfahren <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Einreise zur vorsätzlichen Erlangung von Leistungen nach AsylbLG • aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden nicht durch eigenes Verschulden verhindert • keine strafrechtliche Verurteilung • bei Personen aus sicheren Herkunftsländern: keine Asylantragstellung nach dem 31. August 2015 mit negativer Entscheidung seitens BAMF • Erfüllung der Mitwirkungspflicht • Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt vorliegend ➔ anschließend 6 Monate Zeit zur Arbeitsplatzsuche entsprechend der erlangten beruflichen Qualifikation 	<p>Rechtsgrundlage: §18a Abs.1a AufenthG</p> <p>Wer: Geduldete Personen, die ein Arbeitsplatzangebot entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation erhalten haben. (gilt auch bei verkürzter Dauer der Ausbildung)</p> <p>Wann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Aufnahme einer Beschäftigung entsprechend der beruflichen Qualifikation <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der BA (Beschäftigungsbedingungsprüfung) • Passvorlage • ausreichender Wohnraum (siehe §2 Abs.4 AufenthG) • Lebensunterhaltssicherung • ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) • keine Täuschung „über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände“, auch in Bezug auf Vergangenheit • keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen • keine strafrechtliche Verurteilung • kein vorliegendes Einreise- und Aufenthaltsverbot (§11 Abs.7 AufenthG), Verkürzung der Dauer des Verbots auf Antrag möglich (§11 Abs.4 AufenthG) ➔ Erteilung für 2 Jahre, keine automatische Verlängerung, Verlängerung muss beantragt werden 	<p>Rechtsgrundlage: §9 AufenthG</p> <p>Wer: Personen, die im Besitz einer fünfjährigen Aufenthaltserlaubnis sind.</p> <p>Wann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Zeitraum der Ausbildungsduldung wird angerechnet <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensunterhaltssicherung • ausreichender Wohnraum • Nachweis von mind. 60 Monaten Pflichtbeiträgen (oder freiwilligen Beiträgen) zur gesetzlichen Rentenversicherung • grundsätzliche Straffreiheit • Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung/ Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit • ausreichende Sprachkenntnisse (mind. B1) • Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis über Zertifikat Integrationskurs, Ausnahmen §9 Abs.2 S.3 AufenthG)